

- www.ecoda.de



ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

Fon 02501 264238-1
Fax 0231 5869-9519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag Artenschutz**

zum Bebauungsplan 12/1 „Wohnen am See“ in Siegburg
(Rhein-Sieg-Kreis)

Entwurfssfassung

Auftraggeber:

HKR Müller Hellmann
Landschaftsarchitekten GbR
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Bearbeiter:

Dr. Michael Quest, Dipl.-Landschaftsökol.

Dortmund, den 01. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	01
1.1	Anlass und Prüfungsinhalt.....	01
1.2	Datengrundlage.....	01
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	02
2	Beschreibung des Vorhabens.....	05
3	Bestand und Bewertung der Vorkommen von planungsrelevanten Arten	11
3.1	Fledermäuse	12
3.2	Vögel.....	12
3.3	Amphibien.....	17
3.4	Reptilien	22
3.5	Insekten.....	23
4	Wirkungen des Vorhabens	24
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	24
4.1.1	Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust /- veränderung).....	24
4.1.2	Unfall- und Tötungsrisiko	24
4.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	24
4.2.1	Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)	24
4.2.2	Barrierewirkung / Zerschneidung	24
4.3	Nutzungsbedingte Wirkprozesse (-> Lebensraumverlust / -veränderung).....	24
5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	25
5.1	Fledermäuse	25
5.1.1	Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	25
5.1.2	Werden Tiere erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	25
5.1.3	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	26

5.2 Vögel.....	26
5.2.1 Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	26
5.2.2 Werden Tiere erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	27
5.2.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	28
5.3 Amphibien (Kammolch).....	29
5.3.1 Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	29
5.3.2 Werden Tiere erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	30
5.3.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	30
5.4 Fazit.....	32
6 Vermeidungsmaßnahmen.....	34
6.1 Fledermäuse	34
6.2 Zwergtaucher	35
6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	35
6.2.2 Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang.....	35
6.3 Kammolch.....	36
6.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen.....	36
6.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Ruhestätten	36
6.3.3 Fazit	41
7 Zusammenfassung.....	42
Abschlussklärung	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Abbildungsverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2:</u>	
Abbildung 2.1: Rasenfläche, randständige Gehölze sowie Ufergehölze im östlichen Grenzbereich des Plangrundstücks.	06
Abbildung 2.2: See im Zentrum des Plangrundstücks	06
Abbildung 2.3: Unbefestigter Weg, der um den großen See führt	07
Abbildung 2.4: Weitläufige Rasenfläche auf dem an das Plangrundstück angrenzenden Grundstück	07
Abbildung 2.5: Kleiner Weiher auf dem an das Plangrundstück angrenzenden Grundstück.....	08
Abbildung 2.6: Graben, der den kleinen Weiher auf dem an das Plangrundstück angrenzenden Grundstück mit dem großen See auf dem Plangrundstück verbindet.....	08
<u>Kapitel 3:</u>	
Abbildung 3.1: Untersuchungsgebiet Amphibien	18
Abbildung 3.2: Positionierung der künstlichen Verstecke (KV) auf dem untersuchten Gelände.	19
Abbildung 3.3: Lebensräume von Kammolchen im Umfeld des Plangebiets	22

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1: Räumliche Lage des geplanten Vorhabens	04
<u>Kapitel 2:</u>	
Karte 2.1: Derzeitige Nutzung / Strukturen im Plangebiet.....	9
Karte 2.2: Geplante Nutzung / Strukturen im Plangebiet.....	10
<u>Kapitel 5:</u>	
Karte 5.1: Von der Planung betroffene Gehölzbereiche, die Kammolchen als Landlebensraum (Ruhestätte) dienen könnten.....	33
<u>Kapitel 6:</u>	
Karte 6.1: Maßnahmenplanung	38

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3:</u>	
Tabelle 3.1: Planungsrelevante Säugetierarten der MTB-Quadranten 5109-1 bis 4, 5108-2 und 4 sowie 5209-1 und 3 (exkl. Vögel und Amphibien).....	11
Tabelle 3.2: Liste der im Untersuchungsraum durch die Untersuchung von BRNL (unpubliziert) im Jahr 2015 registrierten Vogelarten mit Angaben zum Status und zur Gefährdungskategorie.....	13
Tabelle 3.3: Liste der im Untersuchungsraum durch die Untersuchung von BRNL (unpubliziert) im Jahr 2015 registrierten Amphibienarten mit Angaben zur Gefährdungskategorie.....	20
 <u>Kapitel 6:</u>	
Tabelle 6.1: Bilanzierung des Verlusts an potenziellen Landlebensräumen durch die geplanten Maßnahmen.....	41
Tabelle 6.2: Bilanzierung der Entwicklung von potenziellen Landlebensräumen auf bisher ungeeigneten Flächen.....	41

1 Einleitung

1.1 Anlass und Prüfungsinhalt

Anlass des vorliegenden Fachgutachtens ist die Ausweisung von Wohnbauflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am See“ in der Stadt Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis). Es ist geplant, die bestehenden Gebäudeteile abzureißen und vier Wohnhäuser, einen Parkplatz sowie eine Tiefgarage zu errichten (vgl. Karte 1.1).

Auftraggeberin des Gutachtens ist die HKR Müller Hellmann Landschaftsarchitekten GbR.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).

1.2 Datengrundlage

Im Einzelnen wurden folgende Quellen verwendet:

- Abfrage planungsrelevanter Arten für die Messtischblatt-Quadranten 5109-1 bis 4, 5108-2 und 4 sowie 5209-1 und 3 (exkl. Vögel und Amphibien) (LANUV 2015).
- Ergebnisse von faunistischen Erhebungen (Vögel und Amphibien), die im Jahr 2015 durch das Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege (BRNL) durchgeführt wurden.
- Ergebnisse einer Begutachtung vom 04.06.2014 der bestehenden Gebäudeteile und der zu fällenden Bäume auf Hinweise auf die Existenz von Fledermausquartieren (HÖLLER 2014).

Auf dieser Grundlage erfolgt die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten z. B. alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2007b, LANUV 2015). Als Kriterien dienten dabei der Gefährdungsgrad der einzelnen Arten (Rote Liste), die Einstufung der Arten in den Anhang I der VS-RL sowie die Einstufung ausgewählter Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2007a, 2013) für nicht praktikabel, da es sich dabei in NRW um etwa 800 Arten handelt. Der Autor weist daraufhin, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunter fallenden Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2007b).

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen wird im vorliegenden Gutachten den Hinweisen und Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung gefolgt (z. B. KIEL 2005, BAUCKLOH et al. 2007, KIEL 2007b, LÜTTMANN 2007, STEIN & BAUCKLOH 2007, LANA 2009, MUNLV 2010, MWEBWV & MKULNV 2010).

Die Protokolle zur artenbezogenen Prüfung sind im Anhang beigelegt.

Auftraggeberin:
HKR Müller Hellmann Landschaftsarchitekten GbR

● **Karte 1.1**

Räumliche Lage des geplanten Vorhabens

Planung

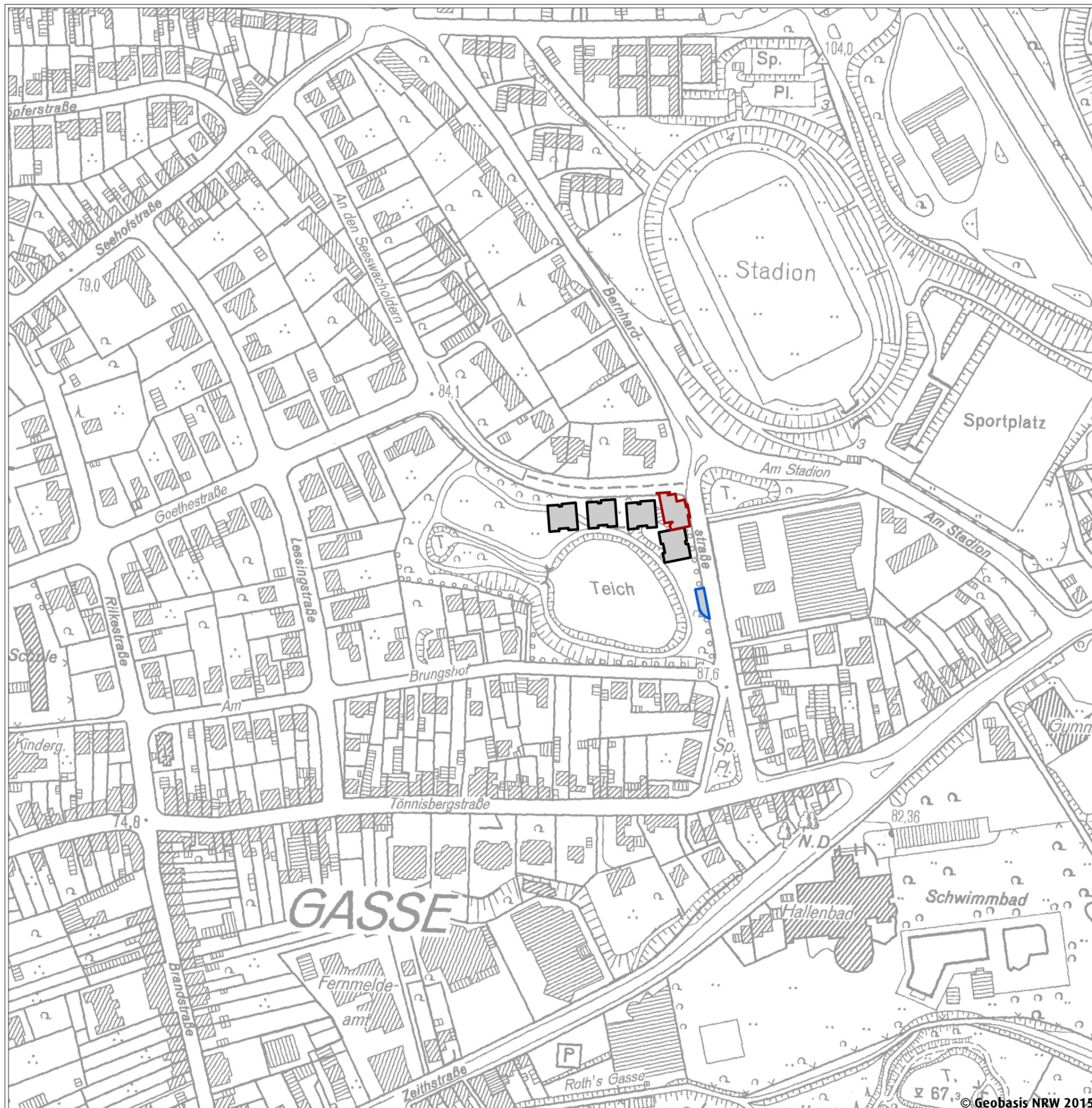
-  geplante Einfahrt zur Tiefgarage
-  geplante Parkplätze
-  geplante Wohngebäude

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen
Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK5)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 01. September 2015

0 125 Meter

Maßstab 1:2.500 @ DIN A3



2 Beschreibung des Vorhabens

Es ist geplant, die bestehenden Gebäudeteile im nordöstlichen Randbereich des Grundstückes abzureißen und vier Wohnhäuser, einen Parkplatz sowie eine Tiefgarage zu errichten.

Die vier Gebäude werden am nördlichen und nordöstlichen Ufer des Sees geplant. Ein Parkplatz für die Bewohner der geplanten Gebäude soll im nordöstlichen Randbereich des Grundstückes errichtet werden. Zudem soll eine Tiefgarage gebaut werden, deren Zufahrt sich im Osten des Grundstücks mit Anbindung zur Bernhardstraße befindet (vgl. Karte 1.1).

Derzeit befindet sich auf dem Gelände ein Wohnhaus mit angrenzenden gärtnerisch genutzten Flächen sowie Rasenbereichen (vgl. Karte 2.1). Die Grenzbereiche des Grundstückes sind mit Gehölzen bestanden (vgl. Abbildung 2.1). Im Zentrum der Fläche befindet sich ein ca. 0,4 ha großer See. Das Ufer des Gewässers ist mit Gehölzen umstanden, wobei die Gehölzbereiche im südlichen Uferbereich durch die angrenzenden Gehölzbestände weitaus ausgeprägter sind als im nördlichen Uferbereich (vgl. Abbildung 2.2). Ein unbefestigter Weg führt um das Gewässer (vgl. Abbildung 2.3).

An das Grundstück, auf dem sich die Planung befindet, grenzt westlich ein Grundstück, auf dem sich die Strukturen fortsetzen (vgl. Karte 2.1). Die Grenzen dieses Grundstückes werden ebenfalls von Gehölzen eingenommen. Auf zentralen Flächen befinden sich Rasenflächen, in denen z. T. einzelne Gehölze eingebettet sind (vgl. Abbildung 2.4). Ein kleines Gewässer liegt im östlichen Teil dieses Grundstückes (vgl. Abbildung 2.5), das über einen Graben mit dem großen Gewässer auf dem Plangrundstück verbunden ist (vgl. Abbildung 2.6).

Für die Errichtung und zukünftige Nutzung des Geländes wird es notwendig einerseits die auf dem Gelände bestehenden Gebäudeteile abzureißen sowie Gehölze aus dem nördlichen Randbereich des Geländes zu entfernen. Zudem sollen Gehölze vom nördlichen Ufer des Sees entnommen werden. Die Flächen um die geplanten Gebäude sollen in Zukunft gärtnerisch genutzt werden. Eine genaue Planung liegt dazu noch nicht vor (vgl. Karte 2.2).



Abbildung 2.1: Rasenfläche, randständige Gehölze sowie Ufergehölze im östlichen Grenzbereich des Plangrundstücks.



Abbildung 2.2: See im Zentrum des Plangrundstücks



Abbildung 2.3: Unbefestigter Weg, der um den großen See führt



Abbildung 2.4: Weitläufige Rasenfläche auf dem an das Plangrundstück angrenzenden Grundstück



Abbildung 2.5: Kleiner Weiher auf dem an das Plangrundstück angrenzenden Grundstück



Abbildung 2.6: Graben, der den kleinen Weiher auf dem an das Plangrundstück angrenzenden Grundstück mit dem großen See auf dem Plangrundstück verbindet



● **Fachbeitrag Artenschutz**
zum Bebauungsplan 12/1 „Wohnen am See“
in Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis)



Auftraggeberin:
HKR Müller Hellmann Landschaftsarchitekten GbR

● **Karte 2.1**
Derzeitige Nutzung / Strukturen im Plangebiet

- Derzeitige Nutzung / Strukturen
-  Gebäude / Versiegelte Fläche
 -  Gehölze
 -  Ufergehölz
 -  Wasserfläche
 -  Rasenfläche

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen
Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK5)
Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 01. September 2015





● **Fachbeitrag Artenschutz**
zum Bebauungsplan 12/1 „Wohnen am See“
in Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis)

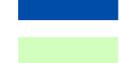


Auftraggeberin:
HKR Müller Hellmann Landschaftsarchitekten GbR

● **Karte 2.2**

Geplante Nutzung / Strukturen im Plangebiet

Geplante Nutzung / Strukturen (ohne Artenschutzmaßnahmen)

-  Gebäude / Versiegelte Fläche
-  Gehölze
-  Ufergehölz
-  Wasserfläche
-  Rasenflächen gzw. gärtnerisch gestaltete Fläche

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK5)
Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 01. September 2015



Maßstab 1:800 @ DIN A3



3 Bestand und Bewertung der Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Zum räumlichen Auftreten von Amphibien und Brutvögeln sind durch das Büro BLRN (unpubliziert) Felderhebungen durchgeführt worden, die in den entsprechenden Kapiteln nachrichtlich wiedergegeben werden.

Zudem wurden durch Höller (2014) die bestehenden Gebäudeteile sowie die zu entfernenden Gehölzbestände auf Hinweis auf die Existenz von Fledermausquartieren abgesucht.

Für die nicht untersuchten Artengruppen erfolgte eine Abfrage von planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 5109-3 sowie den angrenzenden Quadranten (5109-1, 2 und 3, 5108-2 und 4 sowie 5209-1 und 3) im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (2015). Demnach sind folgende planungsrelevante Arten zumindest aus dem Umfeld der Planung nachgewiesen (vgl. Tabelle 3.1).

Tabelle 3.1: Planungsrelevante Säugetierarten der MTB-Quadranten 5109-1 bis 4, 5108-2 und 4 sowie 5209-1 und 3 (exkl. Vögel und Amphibien)
(kon: kontinental; atl.: atlantisch; G: günstig; U: ungünstig/unzureichend; S: schlecht)

Art		Erhaltungszustand	
deutsch	wissenschaftlich	kon	atl.
Säugetiere			
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	G
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	G
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G	G
Insekten			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	S	S
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	S	-

3.1 Fledermäuse

Quartiere

Bei den in Tabelle 3.1 aufgeführten Fledermäusen handelt es sich sowohl um Arten, die als gebäudebewohnende Arten zumindest zu bestimmten Zeiten Quartiere in bzw. an Gebäuden beziehen (v. a. Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus) als auch um Arten die Spalten- oder Höhlenquartiere in bzw. an Bäumen nutzen (z. B. Großer Abendsegler, Wasserfledermaus). Grundsätzlich könnten sich somit sowohl in den Gebäuden als auch in entsprechenden Baumstrukturen Quartiere von Fledermäusen befinden.

In bzw. an den bestehenden Gebäudeteilen sowie in den betroffenen Gehölzbeständen wurden im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 04.06.2014 durch HÖLLER (2014) keine Fledermausquartiere festgestellt.

Jagdhabitats

Im Rahmen der Begutachtung von Höller (2014) wurden zwei Fledermausarten (Zwergfledermaus und Große / Kleine Bartfledermaus) bei der Jagd auf dem Plangrundstück festgestellt.

3.2 Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel auf dem Gelände sowie auf bzw. an Gewässern im Umfeld der Planung wurden vier Begehungen durchgeführt (17.03., 03.04., 28.04. und 02.06.2015). Zur Methodik und den Ergebnissen wird von BRNL (unpubliziert) ausgeführt:

Methodik

„Die Erfassungen wurden jeweils vor Sonnenaufgang begonnen.

Hauptuntersuchungsgebiet waren das Plangebiet inkl. der westlich angrenzenden Parkfläche und das unmittelbare, von Wohngrundstücken und Verkehrsflächen geprägte Umfeld[...].

Zusätzlich zum Plangebiet wurden auch ein Gewässerkomplex ca. 500 m südöstlich („Roths Garten“) und ein Teichkomplex im Waldgebiet unmittelbar am Nordrand von Siegburg („Steilberger Teiche“) in die Erhebung einbezogen.

Neben der konkreten Erfassung des Kormorans wurden zusätzlich auch alle sonstigen Vogelarten protokolliert.

Außerdem liegen ergänzende Beobachtungen vor, die im Zusammenhang mit den Erhebungen zur Amphibienfauna gewonnen wurden.“

Ergebnisse

„Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung im Rahmen der vier Begehungen folgende 24 Vogelarten erfasst“ (vgl. Tabelle 3.2).

Tabelle 3.2: Liste der im Untersuchungsraum durch die Untersuchung von BRNL (unpubliziert) im Jahr 2015 registrierten Vogelarten mit Angaben zum Status und zur Gefährdungskategorie

	Artname		VS-RL	RL-NRW	BNat-SchG	Kolonie	Status im Plangebiet
	deutsch	wissenschaftlich					
1	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>		k.A.	§		BND
2	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		x	§		BND
3	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Art. 4(2)	x	§		BND
4	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		x	§	x	ND
5	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		x	§	x	ND
6	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		x	§		BND
7	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		x	§		BN
8	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		x	§		N
9	Elster	<i>Pica pica</i>		x	§		BND
10	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		x	§		BN
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>		x	§		BN
12	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		x	§		BN
13	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		x	§		BN
14	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		x	§		BND
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		x	§		BND
16	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		x	§		BND
17	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		x	§		BND
18	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		x	§		BN
19	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		x	§		BN
20	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V	§		BND
21	Amsel	<i>Turdus merula</i>		x	§		BND
22	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		x	§		BN
23	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		x	§		BND
24	Kernbeißer	<i>Coc. coccothraustes</i>		x	§		BND

Erläuterungen zur Tabelle 3.2:

grau unterlegt: planungsrelevante Arten

Status: B: Brutvogel im Untersuchungsraum
N: Nahrungsgast im Untersuchungsraum
D: Durchzügler im Untersuchungsraum

RL-Kategorie.: Gefährdungseinstufung gemäß der Roten-Liste zu gefährdeten Vogelarten des Landes Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2011)
V: Vorwarnliste x: nicht gefährdet k. A.: keine Angabe

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL):

Art. 4 (2):

Art gilt nach Einschätzung der LÖBF (heute: LANUV) zu den Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind (EU-Vogelschutzrichtlinie)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ = Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt

§ = Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt

Kolonie: Die Art gehört als Koloniebrüter zu den planungsrelevanten Arten

Insgesamt wurden drei planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum festgestellt (vgl. Tabelle 3.2). Nachfolgend wird das Auftreten / Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsraum erläutert.

Zwergtaucher

Allgemeine Angaben zur Biologie, Verbreitung und Gefährdung

Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu vier Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt (LANUV 2015).

Als Brutvogel kommt der Zwergtaucher in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland vor. In NRW wird der Bestand auf ca. 1.000 bis 1.600 Reviere geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2013). Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Zwergtaucher ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im November / Dezember und ziehen im März / April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer (LANUV 2015).

In der Roten Liste Nordrhein-Westfalens wird die Art als ungefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2011). Nach LANUV (2015) befindet sich die Art in der atlantischen biogeographischen Region, in der sich der Planungsraum befindet, in einem günstigen Erhaltungszustand.

Auftreten im Untersuchungsraum (nach BLRN unpubliziert)

Im Untersuchungsraum wurde auf dem großen Gewässer des Planungsgrundstücks eine erfolgreiche Brut des Zwergtauchers mit einem Jungvogel festgestellt. Der genaue Nistplatz wurde dabei nicht ermittelt.

BLNR (unpubliziert) führt zum Vorkommen des Zwergtauchers im Untersuchungsraum aus:

„Fortpflanzungsstätte

Der Zwergtaucher legt sein Nest meist freischwimmend auf Pflanzenmaterial an, teilweise auch auf festem Boden, direkt am Wasser innerhalb von dichter Ufervegetation. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut, die Brutplatztreue kann bei gleichbleibend günstigen Standortsbedingungen hoch ausgeprägt sein (KONTER & KONTER 2006). Oft finden sich Zwergtauchernester Jahre hindurch regelmäßig am selben Standort, wobei es sich aber nicht immer um die Nester desselben Paares handeln muss (GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1987, S. 152). Flachgewässer sind mitunter von Revieren vollständig ausgefüllt (kolonieartiges Brüten), vor allem größere Gewässer mit offener Wasserfläche haben einen mehr oder weniger großen, nicht revierbesetzten neutralen Teil, in dem sich nichtbrütende oder eben brutfreie Altvögel und selbständige Jungtaucher ungestört aufhalten können (ebd. S. 157). Bei Kleingewässern ist daher das gesamte Gewässer als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen, bei größeren Gewässern (Seen) der zur Nestanlage genutzte Uferabschnitt mit einer Größe von > 1.000 qm (in Anlehnung an besiedelte Kleingewässer bei IKEMEYER & SCHOMAKER 1996).

Als einzige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fortpflanzungsstätte ist der größere der beiden auf dem Grundstück vorhandenen Teiche nachgewiesen. Für den kleinen Teich kann eine Nutzung als Brutplatz ausgeschlossen werden.

Der große Weiher besitzt einen stabilen Fischbestand und ein Makrozoobenthon mit für Zwergtaucher offensichtlich ausreichendem Nahrungsangebot. Die dichte randliche Eingrünung mit zum freien Wasser hin überhängenden Gebüsch und Baumbeständen bietet dem Taucher ausreichende Deckung zur Anlage des Nestes und als Versteck. In der Balzphase wurde der Taucher an zwei Terminen jeweils am nordöstlichen Uferabschnitt verhört.

Ruhestätte

Zwergtaucher ruhen auf dem Wasser oder auf dem Boden. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten.

Im Hochsommer kommt es auch abseits der Brutplätze zu Mausekonzentrationen (BAUER et al. 2005, S. 183). Im Winterhalbjahr besitzen die Zwergtaucher eines Gewässers einen oder mehrere Schlafplätze, die über Jahre hinweg stets am selben Ort liegen (GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1987, S. 156). Diese tradierten und von Gruppen genutzten Gewässer werden als Ruhestätte abgegrenzt.

Als Ruhestätte ist im Untersuchungsraum zunächst der auch als Fortpflanzungsgewässer genutzte größere Teich im Plangebiet anzusehen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Taucher aufgrund ihrer hohen Mobilität außerhalb der Brutzeit auch umliegende Still- und Fließgewässer zur Rast- (und Nahrungssuche) nutzen. Bei winterlicher Vereisung der Stillgewässer ist eine verstärkte Nutzung der Sieg als Rasthabitat anzunehmen.“

Darüber hinaus wurden in dem Teichkomplex im Wald am Nordrand von Siegburg durch die Erhebungen von BLNR (unpubliziert) mindestens zwei Brutreviere nachgewiesen.

Kormoran

Allgemeine Angaben zur Biologie, Verbreitung und Gefährdung

In Nordrhein-Westfalen tritt der Kormoran als Brutvogel sowie als Durchzügler und Wintergast auf. Er kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z. .B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Das Brutgeschäft beginnt ab Februar / März, bis Mitte September sind alle Jungen flugfähig.

Als Brutvogel kommt der Kormoran in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor. Durch Jagdverschonung und günstige Umweltbedingungen brütet er seit 1986 wieder in Nordrhein-Westfalen. Seitdem ist die Brutpaarzahl kontinuierlich angestiegen (LANUV 2015). In NRW wird der Bestand auf ca. 843 bis 1.010 Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2013).

Sowohl in der Roten Liste Deutschlands als auch Nordrhein-Westfalens wird die Art als ungefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2011). Nach LANUV (2015) befindet sich die Art in der atlantischen biogeographischen Region in einem günstigen Erhaltungszustand.

Auftreten im Untersuchungsraum (nach BLRN unpubliziert)

Im Untersuchungsraum wurde die Art als gelegentlicher Nahrungsgast (an zwei von vier Begehungen) mit wenigen Individuen (ein bzw. drei Tiere) festgestellt. Darüber hinaus wurden auch überfliegende Exemplare festgestellt.

Hinweise auf Bruten der Art wurden im Rahmen der Untersuchung nicht erbracht.

Graureiher

Allgemeine Angaben zur Biologie, Verbreitung und Gefährdung

Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge (LANUV 2015).

In Nordrhein-Westfalen kommt der Graureiher in allen Naturräumen vor, im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Durch Bejagung und Härtewinter ging der Brutbestand bis in die 1960er Jahre auf 50 Brutpaare zurück. Erst nach Verbot der Jagd stieg die Brutpaarzahl wieder an (LANUV 2015). In NRW wird der Bestand auf ca. 2.200 bis 2.700 Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2013).

In der Roten Liste Nordrhein-Westfalens wird die Art als ungefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2011). Nach LANUV (2015) befindet sich die Art in der atlantischen biogeographischen Region, in der sich der Planungsraum befindet, in einem günstigen Erhaltungszustand.

Auftreten im Untersuchungsraum (nach BLRN unpubliziert)

Im Untersuchungsraum wurde an drei von vier Begehungstagen jeweils ein Graureiher festgestellt. Hinweise auf Bruten der Art wurden im Rahmen der Untersuchung nicht erbracht.

3.3 Amphibien

Zum Vorkommen von Amphibien (insbesondere Kammmolche) wurden Untersuchungen durch das Büro BLNR (unpubliziert) durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasste dabei den 100 m-Umkreis um vier beprobte Gewässer (A bis D: vgl. Abbildung [3.1]).

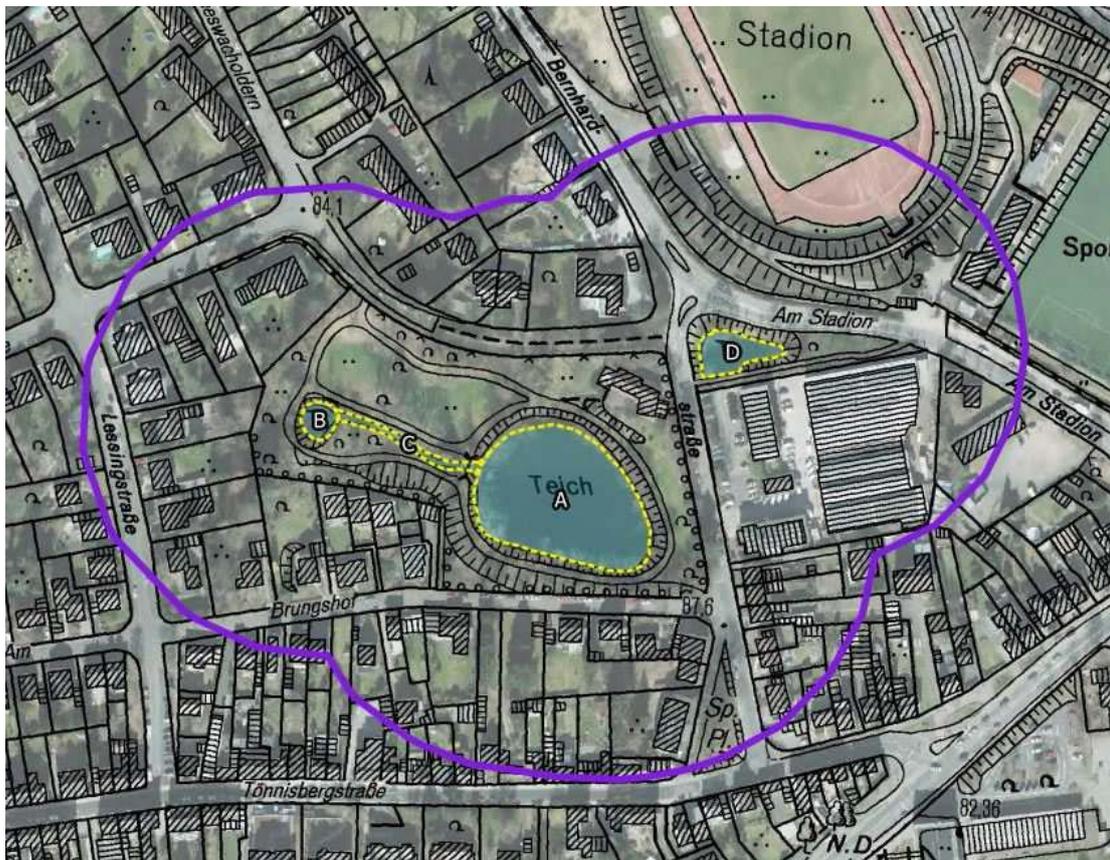


Abbildung 3.1: Untersuchungsgebiet Amphibien (violett = 100 m-Radius um die bestehenden Gewässer; gelb = UntersuchungsGewässer A bis D (aus BLNR unpubliziert).

Zur Methodik und den Ergebnissen führt BLNR (unpubliziert) aus:

Methodik

„Im Rahmen dieser Untersuchung wurden, unter Anwendung verschiedener, wissenschaftlich anerkannter Methoden, sowohl die vorhandenen Gewässer als auch die angrenzenden Landhabitate auf ein Vorkommen des Nördlichen Kammolchs untersucht. Zum Nachweis des Kammolchs in den potentiellen Laichgewässern und für die Erhebung von qualitativen und halbquantitativen Daten zur lokalen Population der Zielart wurden 5 verschiedene methodische Ansätze verfolgt:

1. Fang mittels Molchreusen (RF)

Zum Fang von Molchen im aquatischen Habitat wurden Eimerreusen nach ORTMANN (2007) sowie Flaschenreusen mit Kopf nach SCHLÜPMANN & KUPFER (2009) verwendet. Die Fangeinrichtungen wurden vor der Dämmerung in die UntersuchungsGewässer ausgebracht und am darauf folgenden Vormittag wieder eingeholt. Pro Gewässer wurden maximal 9 Reusen gleichzeitig eingesetzt. Die gefangenen Amphibien wurden auf ihre Artzugehörigkeit untersucht und die Kammolche fotografisch dokumentiert. Alle gefangenen Tiere wurden schnellstmöglich wieder in ihren Wasserlebensraum entlassen.

Reusenfänge wurden im Untersuchungsgebiet an zwei Terminen und einem Zusatztermin von April bis Ende Mai 2015 durchgeführt. Die Methode erlaubt in Kombination mit einer Fang-Wiederaufnahme-Kontrolle anhand der Bauchmuster der Tiere nach HAGSTRÖM (1973) die Erhebung (halb-)quantitativer Daten. [...]

II. Nachweis mittels künstlicher Versteckmöglichkeiten (KV)

Das Ausbringen von künstlichen Versteckmöglichkeiten gilt als geeignete Methode zum Nachweis von Amphibien der Gattungen *Triturus*, *Bufo*, *Alytes*, *Lissotriton* und *Mesotriton* (KORDGES 2009). Zu diesem Zweck wurden im Untersuchungsgebiet 10 Dachpappmatten, jeweils mit einer Fläche von ca. 1m², an geeigneten, schwach feuchten, halbschattigen bis schattigen Stellen ausgelegt. Für die Positionierung der KV im Gelände siehe Abbildung [3.2]. Die KV wurden im Untersuchungszeitraum an 6 Terminen auf darunter ruhende Kammmolche kontrolliert. Diese Methode dient dem qualitativen Nachweis der Zielart im Landhabitat.

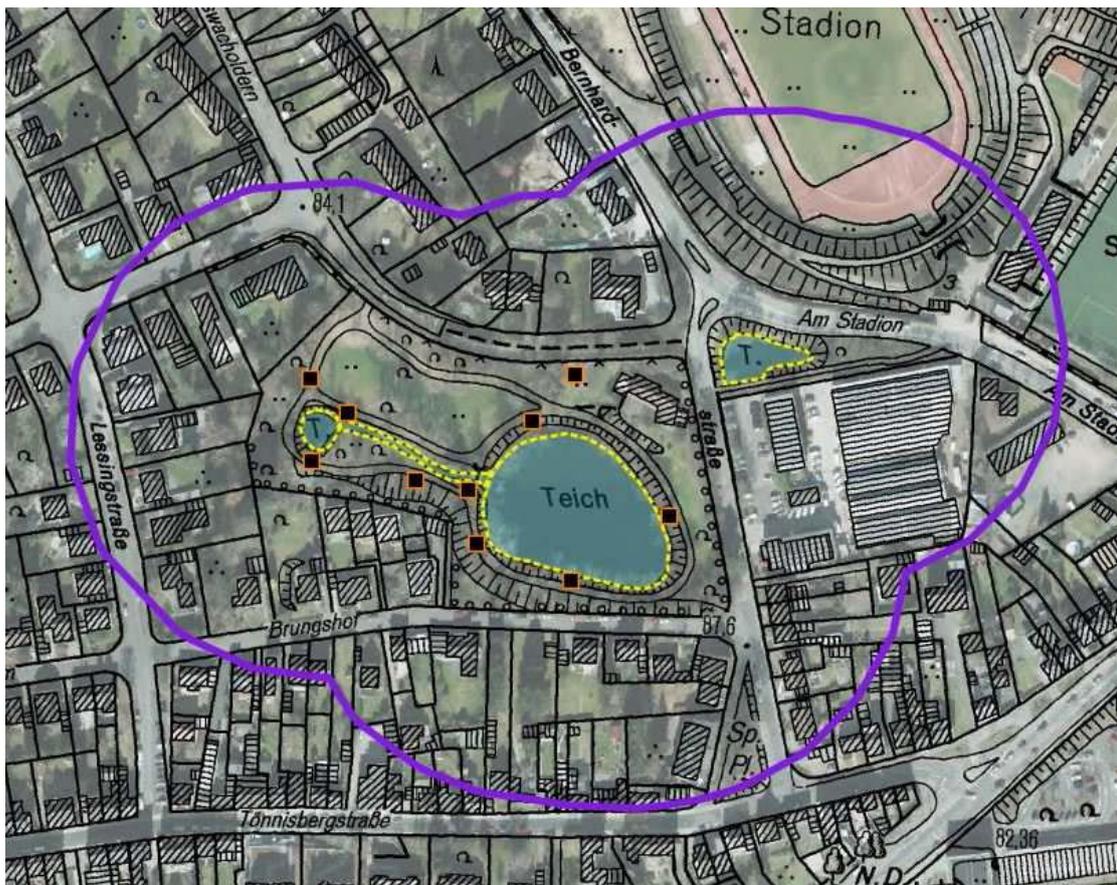


Abbildung 3.2: Positionierung der künstlichen Verstecke (KV) auf dem untersuchten Gelände. (schwarzer Kasten mit orangem Rahmen = KV).“

Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung vier Amphibienarten im Untersuchungsraum festgestellt (vgl. Tabelle 3.3). In NRW gilt davon eine Art (Kammolch) als planungsrelevante Art.

BRNL (unpubliziert) führt dazu aus: „Das größere der beiden Stillgewässer (Gewässer A) sowie der öffentlich zugängliche Teich außerhalb des vom geplanten Eingriff potentiell betroffenen Geländes (Gewässer D) sind von stabilen Fischbeständen besiedelt (u. a. Schleie und Goldfische). Die einzige an diesen Gewässern nachgewiesene Amphibienspezies war der Teichfrosch.“

Tabelle 3.3: Liste der im Untersuchungsraum durch die Untersuchung von BRNL (unpubliziert) im Jahr 2015 registrierten Amphibienarten mit Angaben zur Gefährdungskategorie

	Artname		RL-NRW	BNat-SchG	Bemerkung
	deutsch	wissenschaftlich			
1	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	x	§	
2	Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. Esculentus</i>	x	§	
3	Bergmolch	<i>Mesotriton alpestris</i>	x	§	
4	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	§	Vorkommen im Plangebiet und westlich davon

Erläuterungen zur Tabelle 3.3 siehe Tabelle 3.2:

Das Vorkommen des Kammolches wird im Folgenden näher erläutert.

Allgemeine Angaben zur Biologie, Verbreitung und Gefährdung

Zur Verbreitung des Kammolches führt das LANUV (2015) aus: „Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.“

Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar / März bis August / Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab

August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Der Kammmolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m. Der Gesamtbestand wird auf über 1.000 Vorkommen geschätzt (2012).“

Für den Rhein-Sieg-Kreis werden im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (2015) >= 30 Vorkommen angegeben. Der Erhaltungszustand des Nördlichen Kammmolchs wird für die atlantisch geprägte, biogeografische Region von NRW, in der auch das Untersuchungsgebiet liegt, in die Kategorie G = günstig eingestuft (LANUV 2015).

Auftreten im Untersuchungsraum (nach BLRN unpubliziert)

Zum Auftreten des Kammmolches im Untersuchungsraum führt BRNL (unpubliziert) aus:

„Lokalpopulation

Im Untersuchungsraum kommt eine mittelgroße Population des Kammmolches vor.

*Nach fotografischer Auswertung der individuellen Bauchmusterung aller gefangenen Kammmolche ergibt sich, dass während der Erhebung im Jahr 2015 am einzigen besiedelten Gewässer inklusive dem angrenzenden Landhabitat insgesamt **56 eindeutig unterscheidbare Individuen** nachgewiesen werden konnten.*

Alle Kammmolchnachweise erfolgten im kleineren der beiden auf dem untersuchten Grundstück gelegenen Stillgewässer (Gewässer B) und im temporär bespannten Kanal (Gewässer C) zwischen Gewässer A und Gewässer B [vgl. Abbildung 3.3]. In den ausgebrachten künstlichen Verstecken wurden keine Kammmolche nachgewiesen.

Als einzige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fortpflanzungsstätte muss der kleinere der beiden auf dem Grundstück vorhandenen Weiher angesehen werden (Gewässer B). Nur hier konnten adulte Kammmolche in Wassertracht nachgewiesen werden. Der große Weiher besitzt einen stabilen Fisch- und einen Wasservogelbestand, sodass er als Fortpflanzungsstätte für den Kammmolch nur stark eingeschränkt in Frage kommt. Nachweise der Art aus diesem Gewässer fehlen zudem gänzlich. Der temporär wasserführende Kanal zwischen Gewässer A und B wird von den Kammmolchen lediglich als Transferhabitat auf der An- und Abwanderung zum/vom Fortpflanzungsgewässer genutzt [...].

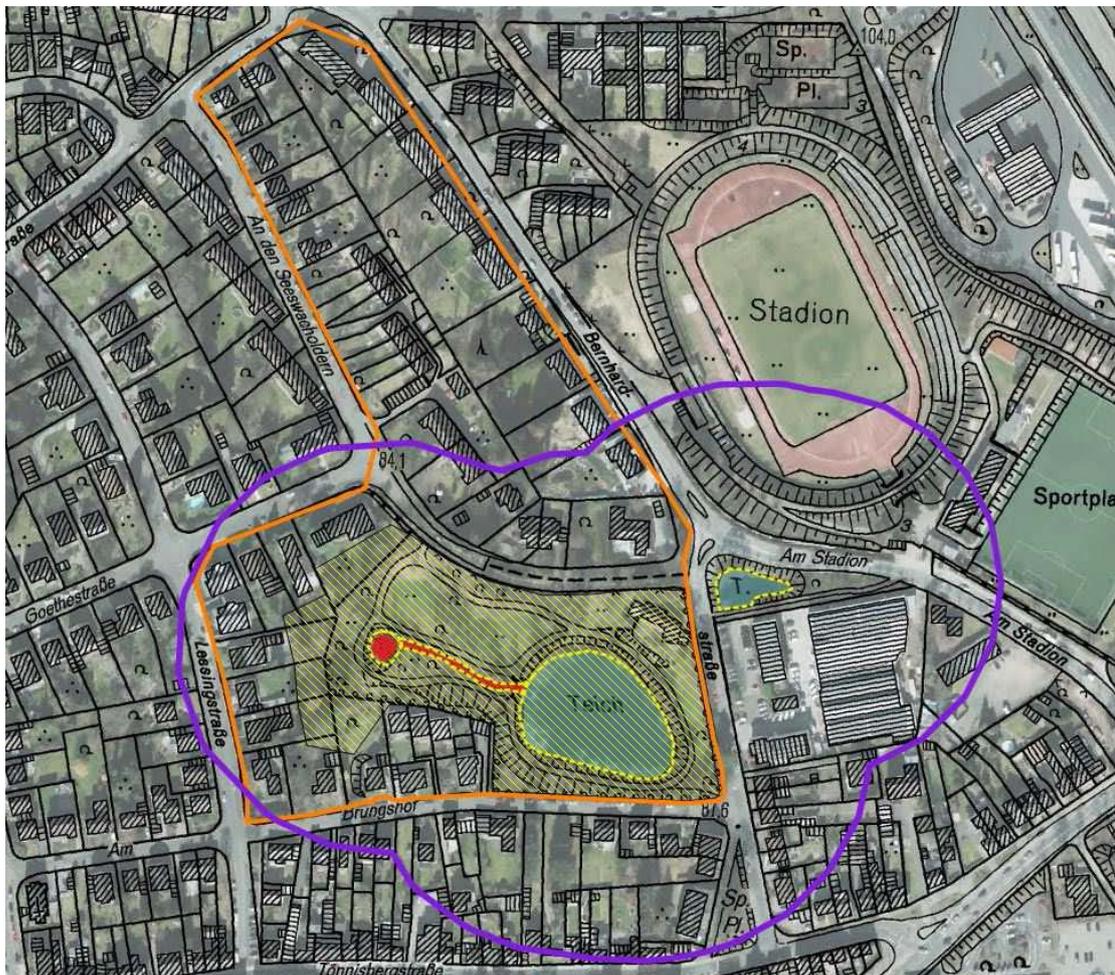


Abbildung 3.3: [Lebensräume von Kammolchen im Umfeld des Plangebiets]
 violett = 100m-Radius um die bestehenden Gewässer;
 gelbe Strichlung = Untersuchungsgewässer A bis D;
 gelbe Schraffur = Kernhabitat Kammolch;
 rot = Nachweisliche Fortpflanzungs- und Transfergewässer Kammolch;
 orange = potentiell im räumlichen Zusammenhang verfügbare Fläche.

3.4 Reptilien

Als einzige planungsrelevante Reptilienart ist nach LANUV (2015) die Zauneidechse nachgewiesen. Dabei kommt die Art nach LANUV (2015) vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Felldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Derartige Lebensräume im Plangebiet nicht vorhanden. Zudem wurden bei den Begehungen keine Zauneidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet wird nicht erwartet. Vor diesem Hintergrund wird die Art im Folgenden nicht weiter betrachtet.

3.5 Insekten

Nach LANUV (2015) sind zumindest im weiteren Umfeld des Plangebiets zwei planungsrelevante Schmetterlingsarten nachgewiesen (Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling; vgl. Tabelle 3.1).

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nutzt nach LANUV (2015) v. a. extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern mit Vorkommen des Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt nach LANUV (2015) in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art zu nasse, oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen davon abhängig, dass sowohl der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Futter- und Eiablagepflanze, als auch eine Knotenameise – in diesem Fall vor allem die Art *Myrmica scabrinodis* – für die Raupenaufzucht vorhanden sind.

Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen der beiden Schmetterlingsarten im Plangebiet nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund werden die beiden Arten im Folgenden nicht weiter betrachtet.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen der nach Anhang I und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten führen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase zu erwarten.

4.1.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust /-veränderung)

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

4.1.2 Unfall- und Tötungsrisiko

Grundsätzlich besteht ein geringes Risiko, dass Tiere durch Baufahrzeuge zu Tode kommen.

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

4.2.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch die geplanten Wohnhäuser werden Flächen beansprucht, auf denen sich derzeit entweder Gebäude mit angrenzender Gartennutzung, Rasenflächen und /oder Gehölzbestände sowie Ufergehölze befinden (vgl. Karte 2.1). Der Lebensraumverlust bzw. die Lebensraumveränderung durch die Anlage der Gebäude und angrenzenden gärtnerisch gestalteten Bereiche ist dauerhaft.

4.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Bei dem geplanten Projekt handelt es sich um die Errichtung von vier Wohngebäuden. Grundsätzlich könnten Wohngebäude bei einer ungünstigen Lage in Wanderkorridoren und einer großen Ausdehnung der Grundfläche zur einer Barrierewirkung - insbesondere für wenig mobile Tiere - führen.

4.3 Nutzungsbedingte Wirkprozesse (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch die Wohnnutzung in den vier Gebäuden kann durch optische und akustische Reize eine Beunruhigung des nahen Umfelds um die Wohnhäuser eintreten.

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In den folgenden Unterkapiteln erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Weise das Vorhaben hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie nach Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie zu Verstößen gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG) führen wird.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Grundsätzlich könnten Fledermäuse durch die Umsetzung der Planung verletzt und getötet werden, wenn sich in den abzureißenden Gebäuden oder in zu entfernenden Gehölzen Quartiere von Fledermäusen befinden würden. Bei einer Kontrolle der abzureißenden Gebäude sowie der betroffenen Gehölzbestände am 04.06.2014 wurden keine Hinweise auf die Existenz von Fledermausquartieren erbracht. Zudem wurde den betroffenen Gehölzen kein Potenzial als mögliches Winterquartier für Fledermäuse zugesprochen (vgl. HÖLLER 2014). Insofern ist bei einer Entfernung der Gebäude und der Gehölze im Winter ist nicht damit zu rechnen, dass sich Fledermäuse in den betroffenen Strukturen aufhalten.

Vor diesem Hintergrund muss die Entfernung der Gebäude sowie der Gehölze, die als potenzielle Sommerquartierbäume dienen könnten, im Winter stattfinden (Ende November bis Ende März).

Sollte eine entsprechende Planung nicht möglich sein, könnten durch die Entfernung möglicher Sommerquartiere Fledermäuse verletzt oder getötet werden. In diesem Fall werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig (Baufeldkontrollen und ggf. Umsetzen von Fledermäusen; siehe Kapitel 6.1).

Nach Höller (2014) sollte zudem das Gebäude in jedem Fall vor dem Abriss nochmals auf eventuelle Fledermausquartiere überprüft werden. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig (s. o. und Kapitel 6.1).

5.1.2 Werden Tiere erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Fledermäuse weisen gegenüber menschlichen Störreizen im Regelfall nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse, die in städtischen Bereichen siedeln und jagen an Störreize, die von Menschen bzw. Gebäuden ausgehen, gewöhnt sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass sich die Erhaltungszustände lokaler Fledermauspopulationen verschlechtern werden. Von einzelnen Fledermausarten ist bekannt, dass sie nächtliche Beleuchtung meiden (z. B. Wasserfledermäuse). Vor diesem Hintergrund sollte auf eine direkte Beleuchtung bzw. Anstrahlung der Wasserfläche verzichtet werden.

5.1.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Wie in Kapitel 5.1.1 dargestellt, könnten sich grundsätzlich in dem Gebäude oder in den Gehölzen - sofern geeigneten Quartierbäume betroffen sind - Fledermausquartiere befinden. Bei einer Kontrolle der abzureißenden Gebäude sowie der betroffenen Gehölzbestände am 04.06.2014 wurden keine Hinweise auf die Existenz von Fledermausquartieren erbracht. Zudem wurde den betroffenen Gehölzen kein Potenzial als mögliches Winterquartier für Fledermäuse zugesprochen (vgl. HÖLLER 2014).

Um die ökologische Funktion möglicherweise wegfallender potenzieller Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall zu erhalten schlägt HÖLLER (2014) vor, auf dem zur Verfügung stehenden Gelände sechs Fledermauskästen anzubringen (vgl. Kapitel 6.2).

5.2 Vögel

5.2.1 Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Vögel in der Lage sind, sich drohenden Gefahren durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flügenden Vögeln in den betroffenen Baubereichen befinden.

Nach KIEL (2007b) treten für alle weit verbreiteten Vogelarten (alle nicht planungsrelevante Vogelarten) im Regelfall die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (hier: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ein, weil selbst bei einer Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte und einer damit einhergehenden Tötung oder Verletzung von Individuen der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintritt, weil die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bei häufigen und weit verbreiteten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Unabhängig davon sollte dem Vermeidungsprinzip aus § 14f BNatSchG folgend die Entfernung der Gehölze im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Dadurch würde grundsätzlich auch vermieden, dass Jungvögel von nicht-planungsrelevanten Vogelarten in Fortpflanzungsstätten in / an Gehölzen verletzt oder getötet würden.

Für die planungsrelevanten Vogelarten Kormoran und Graureiher können Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, da keine Fortpflanzungsstätten festgestellt wurden.

Als einzige planungsrelevante Vogelart, die im Untersuchungsraum brütet, wurde der Zwergtaucher festgestellt. Der genaue Nistplatz des Zwergtauchers wurde nicht ermittelt. Somit ist - auch vor dem

Hintergrund, dass sich Zwergtaucher jedes Jahr neue Nester anlegen - nicht auszuschließen, dass sich in betroffenen Uferbereichen eine Fortpflanzungsstätte der Art befinden könnte.

Um den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen vorzunehmen (alternativ: Begrenzung des Bearbeitungszeitraums oder Begutachtung der Uferbereiche vor Beginn der Bearbeitung; vgl. Kapitel 6.1.1).

5.2.2 Werden Tiere erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Von Graureihern und Kormoranen wurden Einzeltiere bzw. wenige Individuen an den Gewässern festgestellt. Beide Arten werden in NRW aufgrund ihrer kolonieartigen Nistweise als planungsrelevant eingestuft. Brutkolonien der Art wurden nicht festgestellt. Sollten baubedingt oder durch die spätere Wohnnutzung einzelne nahrungssuchende Individuen der Arten gestört werden, werden die gestörten Tiere dieser mobilen Tiere auf Gewässer in der weiteren Umgebung ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population von nahrungssuchenden Graureihern oder Kormoranen wird sich selbst durch eine Störung von Einzeltieren nicht verschlechtern.

Für brütende Zwergtaucher könnte die Wohnnutzung zu einer Zunahme menschlicher Störreize führen. Sollte sich daraus eine Störwirkung entfalten, könnte es zu einem Verlust einer Fortpflanzungsstätte am Uferbereich des Sees führen und wird in Kapitel 5.2.3 behandelt.

Neben den auf dem See brütenden Individuen wurden keine weiteren nahrungssuchenden Zwergtaucher auf dem See festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass das Gewässer keine besondere Bedeutung als Nahrungsgewässer für Zwergtaucher erfüllt, die an anderen Seen in der Umgebung brüten.

Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass keine erheblichen Störungen von weiteren nahrungssuchenden Zwergtauchern eintreten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Nach KIEL (2007b) treten für alle weit verbreiteten Vogelarten (alle nicht planungsrelevante Vogelarten) im Regelfall die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ein, weil sich - in Bezug auf den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - selbst bei einer Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand der lokalen Population der häufigen und weit verbreiteten Arten nicht verschlechtern wird.

5.2.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nach KIEL (2007b) treten für alle weit verbreiteten Vogelarten (alle nicht planungsrelevante Vogelarten) im Regelfall die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (hier: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, weil selbst bei einer Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt, weil die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bei häufigen und weit verbreiteten Arten erhalten bleibt. Unabhängig davon sollte dem Vermeidungsprinzip aus § 14f BNatSchG folgend die Entfernung der Gehölze im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Dadurch würde grundsätzlich auch vermieden, dass Fortpflanzungsstätten von nicht-planungsrelevanten Vogelarten in / an Gehölzen zerstört würden.

Für die planungsrelevanten Vogelarten Kormoran und Graureiher können Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden, weil die Arten lediglich als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum auftraten.

Als einzige planungsrelevante Vogelart, die im Untersuchungsraum brütet, wurde der Zwergtaucher festgestellt. Der genaue Nistplatz des Zwergtauchers wurde nicht ermittelt. Somit ist - auch vor dem Hintergrund, dass sich Zwergtaucher jedes Jahr neue Nester anlegen - nicht auszuschließen, dass sich in betroffenen Uferbereichen eine Fortpflanzungsstätte der Art befinden könnte.

Der direkte Verlust einer Fortpflanzungsstätte wird durch die Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Darüber hinaus ist nach LANA (2009) bei Arten, die zwar ihre Neststandorte - nicht aber ihre Brutreviere - regelmäßig wechseln (wie beim Zwergtaucher) der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch dann einschlägig, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden, sofern die ökologische Funktion der wegfallenden Reviere im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bliebe.

Grundsätzlich befinden sich im Umfeld der Planung und im artspezifischen Aktionsraum weitere Gewässer, die von Zwergtauchern besiedelt werden können bzw. bei denen eine Nutzung als Brutrevier nachgewiesen wurde (vgl. Kapitel 3.2). Es ist somit davon auszugehen, dass sich im räumlichen Zusammenhang weitere geeignete Gewässer befinden, die dem Zwergtaucher als Bruthabitat zur Verfügung stehen, so dass beim Zwergtaucher, der sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und nicht als gefährdet angesehen wird, erwartet werden kann, dass die ökologische Funktion eventuell beeinträchtigter Brutreviere im räumlichen Zusammenhang erhalten bliebe.

Um den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf jeden Fall zu vermeiden bzw. um mögliche nicht verbotstatbestandsrelevante Auswirkungen weiter zu vermindern, sollten Maßnahmen durchgeführt werden, um das Brutrevier und damit den Lebensraum am Gewässer zu erhalten. Dazu sollte darauf geachtet werden, dass die Eingriffe im nördlichen Uferbereich des Sees auf das unbedingte Maß reduziert werden und - trotz der notwendigen Entfernung von Gehölzen am nördlichen Uferbereich - in möglichst weiten Bereichen eine naturnahe Ufergestaltung erreicht wird (z. B. durch Anlage von Röhrichbereichen). Das Gewässer würde in diesem Fall als Lebensraum für den Zwergtaucher erhalten bleiben. Einzelne im nördlichen Uferbereich möglicherweise wegfallende potenzielle Brutbereiche erfüllen nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da am südlichen Uferbereich genügend geeignete Uferbereiche verbleiben, die dem Zwergtaucher als Niststandort dienen können. Um sicherzustellen, dass dort für den Zwergtaucher genügend störungsfreier Raum zur Verfügung steht, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den südlichen Bereich des Sees zu beruhigen bzw. um die bisherige Störungsarmut weiterhin zu gewährleisten. Dazu sollte der bestehende Weg um den See aufgegeben und der Weg zu beiden Seiten hin abgezäunt werden, um ein Betreten des beruhigten Bereichs zu vermeiden (vgl. Kapitel 6.1.2).

Unter Beachtung der Maßnahmen wird erwartet, dass das Zwergtaucher-Revier auch nach Errichtung der Gebäude weiterhin bestehen wird. Der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

5.3 Amphibien (Kammolch)

5.3.1 Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Grundsätzlich könnten Kammolche - sofern sich in den beplanten Bereichen geeignete Lebensräume von Kammolchen befinden - durch die Umsetzung der Planung verletzt und getötet werden. Dabei ist zu beachten, dass Kammolche je nach Jahreszeit unterschiedliche Lebensräume besiedeln bzw. zwischen den Lebensräumen wandern.

Während der aquatischen Phase hält sich zumindest der Großteil der Individuen in den Gewässern auf. Da in das Laichgewässer und den Graben nicht eingegriffen wird, sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen in diesem Zeitraum nicht zu erwarten.

Während der terrestrischen und / oder Wanderphase kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in betroffenen Gehölz- oder Sonderstrukturen Kammolche aufhalten. Durch geeignete Maßnahmen ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden (Absuchen der Bauflächen nach Kammolchen, ggf. Abzäunen von geeigneten Landlebensräumen (vgl. Kapitel 6.3.1)).

Darüber hinaus ist z. B. durch die Errichtung eines Zauns zu gewährleisten, dass die existierenden und die neu geschaffenen Kammolchlebensräume (aquatisch sowie terrestrisch) vor negativen menschlichen Einflussnahmen geschützt werden (vgl. Karte 6.1).

5.3.2 Werden Tiere erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Kammolche weisen gegenüber optischen und akustischen menschlichen Störreizen nur eine geringe Empfindlichkeit auf.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Kammolchpopulation verschlechtern wird.

5.3.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Untersuchungsraum wurde eine mittelgroße Population des Kammolches festgestellt. Geeignete Teillebensräume im Untersuchungsraum dienen dem Kammolch einerseits als Laichhabitat (Fortpflanzungsstätte) und andererseits - vermutlich - auch als Land- bzw. Winterlebensraum (Ruhestätte) (vgl. Abbildung 3.3).

Fortpflanzungsstätte

Als Laichhabitat fungiert ein Gewässer, das sich in einer Entfernung von etwa 50 m zum nächstgelegenen geplanten Haus befindet (vgl. Kapitel 3.3). Eingriffe in das Fortpflanzungsgewässer sind nicht geplant. Das Gewässer bleibt in seiner derzeitigen Ausprägung erhalten.

Nach MKULNV (2013) wird die Fortpflanzungsstätte des Kammolchs als *„das Laichgewässer, einschließlich des unmittelbaren Gewässerumfeldes definiert. Stehen mehrere Gewässer in einem Gewässerkomplex so miteinander in Verbindung, dass regelmäßige Austauschbeziehungen stattfinden, so ist der Bereich zwischen den Gewässern Teil der Fortpflanzungsstätte“*.

Auch in dem Graben, der die beiden Gewässer auf dem Gelände verbindet, wird nicht eingegriffen und er wird nicht in seiner Ausprägung verändert.

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte wird somit nicht erwartet.

Ruhestätte

Nach MKULNV (2013) umfasst die Ruhestätte des Kammolchs das Laichgewässer und andere, im Sommerlebensraum als Ruhestätten und / oder zur Überwinterung genutzte Gewässer und die angrenzenden Landlebensräume (bis max. 500 m entfernt), sofern sie eine gute Habitateignung aufweisen (Struktureichtum).

Vor diesem Hintergrund werden die Ufergehölze sowie die weiteren Gehölzbereiche im Umkreis von bis zu 500 m um das Laichgewässer als Ruhestätte angesehen. Die großflächig vorkommenden

Rasenflächen verfügen für die Art über keine besondere Eignung als Landlebensraum und werden somit nicht als Ruhestätte aufgefasst.

Von der Planung sind zum einen Gebäude und Rasenflächen betroffen, die über keine besondere Habitateignung als Landlebensraum für Kammolche verfügen und nicht als Ruhestätte eingestuft werden.

Zum anderen sind von der Planung Ufergehölze und Gehölzbestände im nordöstlichen und östlichen Grenzbereich des Grundstückes betroffen (vgl. Karte 5.1). Grundsätzlich können diese Lebensräume - ebenso wie die nicht betroffenen Gewässer - als Ruhestätte angesehen werden. Die betroffenen Gehölzbereiche liegen jeweils unmittelbar an Straßen und sind von allen Gehölzbeständen auf dem Grundstück am weitesten von dem Laichgewässer entfernt (vgl. Karte 5.1). Grundsätzlich scheinen Kammolche vor allem Landlebensräume / Überwinterungshabitate zu nutzen, die sich in unmittelbarer Umgebung der Laichgewässer befinden. Nach DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE E. V. (2009) sind Kammolche sehr ortstreu und halten sich im Radius von 15 bis 65 m um das Laichgewässer auf, sofern geeignete Land- und Wasserhabitate eng beieinander liegen. Zwar sind auch Wanderdistanzen von bis zu 1.000 m (oder darüber hinaus) bekannt, jedoch scheinen diese längeren Wanderdistanzen eher von Einzeltieren oder unter bestimmten Voraussetzungen (fehlende Lebensräume im Umfeld der Laichgewässer) durchgeführt zu werden. Im vorliegenden Fall liegen im direkten Umfeld des Laichgewässers geeignete Landlebensräume und / oder Überwinterungshabitate vor, die von Kammolchen genutzt werden können.

Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass die Habitateignung der betroffenen Gehölzbestände an den Grundstücksgrenzen gegenüber den näher gelegenen potenziellen Landlebensräumen bereits herabgesetzt ist. Dennoch wird in einem worst-case-Ansatz angenommen, dass auch die betroffenen Gehölzbestände in gleichem Maße wie die anderen Gehölzbestände besiedelt werden können.

Es ist demnach nicht auszuschließen, dass durch die Planung Ruhestätten des Kammolches beschädigt oder zerstört werden. Vor dem Hintergrund der weitgehenden Isolierung des Vorkommens ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion eventuell wegfallender Ruhestätten durch vergleichbare Strukturen außerhalb des Untersuchungsraums in jedem Fall erhalten bleibt. Es werden somit im räumlichen Zusammenhang geeignete Maßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion eventuell wegfallender Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (CEF-Maßnahmen).

Insgesamt existieren auf dem in Abbildung 3.3 als Kernlebensraum dargestellten Bereich mindestens 5.609 m² Gehölze und ca. 1.214 m² Ufergehölze. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass sich auf angrenzenden Gartenflächen weitere Bereiche befinden, die eine Habitateignung als Landlebensraum und / oder Überwinterungslebensraum aufweisen (unklar ist zudem, ob sich in den Gärten auch noch

weitere potenzielle Laichgewässer befinden). Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die Fläche potenzieller Landlebensräume und / oder Überwinterungslebensräume durch geeignete Strukturen in angrenzende Gärten noch größer ist.

Insgesamt werden nach der vorliegenden Planung ca. 1.365 m² Gehölze sowie 366 m² Ufergehölze beansprucht, die infolge dessen ihre Habitateignung als Landlebensraum verlieren oder deren Habitateignung zumindest deutlich herabgesetzt wird (vgl. Karte 5.1 und Tabelle 6.1).

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist zu gewährleisten, dass sich die als Lebensraum geeignete Fläche für die lokale Kammmolchpopulation (hier: die Population im Untersuchungsraum) nicht verkleinert. Insgesamt werden etwa 1.730 m² geeignete Landlebensräume ihre Habitateignung für den Kammmolch verlieren oder zumindest nur noch eingeschränkt erfüllen (s. o.: 1.365 m² Gehölze und 366 m² Ufergehölze). Nach MKULNV (2013) muss eine geeignete Maßnahme die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität). Um der besonderen Lage (Isolierung) des Kammmolchvorkommens gerecht zu werden, wird in diesem Fall ein Faktor von 2:1 angesetzt. Der Flächenumfang für geeignete Maßnahmen (v. a. Extensivierungsmaßnahmen für die Rasenflächen) im Landlebensraum sollte demnach mindestens 3.460 m² umfassen.

Insgesamt sollten die notwendigen Maßnahmen zur Optimierung der Landlebensräume in ein umfassendes Konzept zur Förderung des Kammmolches an dem Standort eingebunden sein, dass neben den Maßnahmen für die Landlebensräume auch habitatverbessernde Maßnahmen für die Gewässerhabitate einschließt (vgl. Kapitel 6.3.2).

Wanderkorridore

Die Gebäude sollen im Randbereich des Plangrundstücks und somit nicht zwischen dem existierenden Laichhabitat und bestehendem bzw. geplantem Landlebensräumen oder möglichen weiteren Laichhabitaten errichtet werden. Insofern ist nicht zu erwarten, dass essenzielle Wanderkorridore der Art beeinträchtigt werden und es zu Trennung von funktional zusammenhängenden Raumeinheiten kommt, die zum Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

5.4 Fazit

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden durch die Durchführung der Planung keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erwartet.



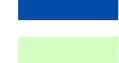
● **Fachbeitrag Artenschutz**
zum Bebauungsplan 12/1 „Wohnen am See“
in Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis)



Auftraggeberin:
HKR Müller Hellmann Landschaftsarchitekten GbR

● **Karte 5.1**
Von der Planung betroffene Gehölzbereiche,
die Kammolchen als Landlebensraum
(Ruhestätte) dienen könnten

Geplante Nutzung / Strukturen (ohne Artenschutzmaßnahmen)

-  Gebäude / Versiegelte Fläche
-  Gehölze
-  Ufergehölz
-  Wasserfläche
-  Rasen bzw. gärtnerisch gestaltete Fläche

wegfallende Gehölze

-  Gehölzbereiche
-  Ufergehölze

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen
Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK5)
Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 01. September 2015



Maßstab 1:800 @ DIN A3



6 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Fledermäuse

Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei einer Entfernung der Gebäude und der Gehölze im Winter ist nicht damit zu rechnen, dass sich Fledermäuse in den betroffenen Strukturen aufhalten (vgl. Kapitel 5.1.1). Vor diesem Hintergrund muss die Entfernung der Gebäude sowie der Gehölze, die als potenzielle Sommerquartierbäume dienen könnten, im Winter stattfinden (Ende November bis Ende März).

Sollte eine entsprechende Planung nicht möglich sein, könnten durch die Entfernung möglicher Sommerquartiere Fledermäuse verletzt oder getötet werden. In diesem Fall werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig

1. Vor Aufnahme der Rodungsarbeiten müssen potenzielle Quartierstrukturen (Altbäume) auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn erfolgen.
2. Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, müssen die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden. Dazu sind bei Bedarf in ausreichender Entfernung und in ausreichendem Maß im Umfeld der betroffenen Quartiere Fledermauskästen anzubringen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Anschließend sind die potenziellen Quartierstrukturen möglichst zeitnah zu entfernen bzw. die Einfluglöcher zu verschließen, damit in der Zwischenzeit keine weiteren Fledermäuse Quartiere beziehen können.

Nach HÖLLER (2014) sollte zudem das Gebäude vor dem Abriss in jedem Fall nochmals auf eventuelle Fledermausquartiere überprüft werden. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, ist wie oben beschrieben vorzugehen.

Um die ökologische Funktion möglicherweise wegfallender potenzieller Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall zu erhalten schlägt HÖLLER (2014) vor, auf dem Gelände sechs Fledermauskästen anzubringen. Diese sollten von einer fachkundigen Person vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten an geeigneten Strukturen auf dem zur Verfügung stehenden Gelände ausgebracht werden.

6.2 Zwergtaucher

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Als einzige planungsrelevante Vogelart, die im Untersuchungsraum brütet, wurde der Zwergtaucher festgestellt. Um den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen vorzunehmen.

Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:

1. Gestaltung der Uferbereiche außerhalb der Brutzeiten von Zwergtauchern (Durchführung von Maßnahmen im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende März (vgl. LANUV 2015)).
2. Eine Überprüfung der betroffenen Uferbereiche vor Beginn der Arbeiten auf Fortpflanzungsstätten des Zwergtauchers. Werden keine Niststätten der Art ermittelt, kann mit den Arbeiten im Uferbereich begonnen werden. Sollten in den betroffenen Uferabschnitten Zwergtaucher brüten, müssen die Arbeiten auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.

6.2.2 Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang

Um den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf jeden Fall zu vermeiden bzw. um mögliche nicht verbotstatbestandsrelevante Auswirkungen weiter zu vermindern, sollten Maßnahmen durchgeführt werden, um das Brutrevier und damit den Lebensraum am Gewässer zu erhalten. Dazu sollte darauf geachtet werden, dass die Eingriffe im nördlichen Uferbereich des Sees auf das unbedingte Maß reduziert werden und - trotz der notwendigen Entfernung von Gehölzen am nördlichen Uferbereich - in möglichst weiten Bereichen eine naturnahe Ufergestaltung erreicht wird (z. B. durch Anlage von Röhrichtbereichen). Das Gewässer würde in diesem Fall als Lebensraum für den Zwergtaucher erhalten bleiben. Einzelne im nördlichen Uferbereich möglicherweise wegfallende potenzielle Brutbereiche erfüllen nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da am südlichen Uferbereich genügend geeignete Uferbereich verbleibenden, die dem Zwergtaucher als Niststandort dienen können. Um sicherzustellen, dass dort für den Zwergtaucher genügend störungsfreier Raum zur Verfügung steht, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den südlichen Bereich des Sees zu beruhigen bzw. um die bisherige Störungsarmut weiterhin zu gewährleisten. Dazu sollte der bestehende Weg um den See aufgegeben und der Weg zu beiden Seiten hin abgezaunt werden, um ein Betreten des beruhigten Bereichs zu vermeiden (vgl. Karte 6.1).

6.3 Kammmolch

6.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen

Aquatische Phase (Mai bis Mitte Juli): Der Großteil der Individuen hält sich im Gewässer auf. Maßnahmen zur Vermeidung werden in diesem Zeitraum nicht notwendig.

Wanderungsphase / terrestrische Phase (Ende Februar bis Mai sowie Mitte Juli bis Ende September): Vor Entfernung der geeigneten Habitate (Gehölzbereiche) sind die Flächen auf Kammmolche abzusuchen. Die Tiere sind in angrenzende vergleichbare Lebensräume / Strukturen auf dem Gelände fachmännisch umzusetzen. Nach dem Absuchen der beeinträchtigten Flächen sind die Bereiche mit einem Amphibienzaun abzusperren, um ein Einwandern weiterer Kammmolche zu verhindern.

Winterlebensraum (Anfang Oktober bis Ende Februar): Das Auffinden von Kammmolchen in der Winterruhe ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Deswegen sollten die möglichen Winterquartiere (Gehölzbestände) vor Beginn der Winterruhe auf Vorkommen von Kammmolchen abgesucht und in angrenzende vergleichbare Lebensräume / Strukturen auf dem Gelände fachmännisch umgesetzt werden. Nach dem Absuchen der beeinträchtigten Flächen sind die Bereiche mit einem Amphibienzaun abzusperren, um ein Einwandern weiterer Kammmolche zu verhindern.

6.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Ruhestätten

Von der Planung sind Ufergehölze und Gehölzbestände im nordöstlichen und östlichen Grenzbereich des Grundstückes betroffen. Grundsätzlich können diese Lebensräume - ebenso wie die nicht betroffenen Gewässer - als Ruhestätte angesehen werden. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass durch die Planung Ruhestätten des Kammmolches beschädigt oder zerstört werden. Es werden somit im räumlichen Zusammenhang geeignete Maßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion eventuell wegfallender Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (CEF-Maßnahmen).

Insgesamt werden nach der vorliegenden Planung ca. 1.365 m² Gehölze sowie 366 m² Ufergehölze beansprucht (vgl. Tabelle 6.1), die infolge dessen ihre Habitateignung als Landlebensraum verlieren oder zumindest, dass die Habitateignung deutlich herabgesetzt wird.

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden ist zu gewährleisten, dass sich die als Lebensraum geeignete Fläche für die lokale Kammmolchpopulation (hier: die Population im Untersuchungsraum) nicht verkleinert. Insgesamt werden etwa 1.730 m² geeignete Landlebensräume ihre Habitateignung für den Kammmolch verlieren oder zumindest in ihrer Habitateignung deutlich herabgesetzt (s. o: 1.365 m² Gehölze und 366 m² Ufergehölze; vgl. Tabelle 6.1)).

Nach MKULNV (2013) muss eine geeignete Maßnahme die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität). Um der besonderen Lage (Isolierung) des Kammmolchvorkommens gerecht zu werden, wird ein Faktor von 2:1 angesetzt. Der Flächenumfang für geeignete Maßnahmen (v. a. Extensivierungsmaßnahmen für die Rasenflächen) im Landlebensraum sollte demnach mindestens 3.460 m² umfassen.

Insgesamt sollten die notwendigen Maßnahmen zur Optimierung der Landlebensräume in ein umfassendes Konzept zur Förderung des Kammmolches an dem Standort eingebunden sein, dass neben den Maßnahmen für die Landlebensräume auch habitatverbessernde Maßnahmen für die Gewässerhabitate einschließt (vgl. Karte 6.1 sowie Tabelle 6.2).



● **Fachbeitrag Artenschutz**
zum Bebauungsplan 12/1 „Wohnen am See“
in Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis)

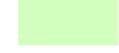


Auftraggeberin:
HKR Müller Hellmann Landschaftsarchitekten GbR

● **Karte 6.1**

Maßnahmenplanung

Geplante Nutzung / Strukturen

-  Gebäude / Versiegelte Fläche
-  Gehölze
-  Ufergehölz
-  Wasserflaeche
-  Rasenfläche gzw. gärtnerisch gestaltete Fläche

Maßnahmenflächen

-  Maßnahme B:
Grünlandextensivierung inklusive
Strukturanreicherung durch Anlage
von Totholz-, Gesteins- und Gehölzinseln
-  Maßnahme C:
Gehölzentwicklung durch Sukzession
inklusive Anlage von Totholzstrukturen

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen
Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK5)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 01. September 2015



Maßstab 1:800 @ DIN A3



6.3.2.1 A. Gewässerpflege (Maßnahme G6 nach MKULNV 2013)

Maßnahmenbeschreibung

Optimierung der Gewässer, z. B. durch Entfernung von Bäumen und Gebüsch am Gewässer zur Reduzierung von Beschattung und Laubeintrag, Entfernung von eingesetzten Fischen und ggf. Faulschlammabfuhr.

Grundsätzlich stellen geeignete Laichgewässer für Kammolche (und andere Amphibien) einen limitierenden Faktor dar. Die Entwicklung bzw. Pflege bekannter bzw. geeigneter Laichhabitats stellt daher eine wirksame Maßnahme für Kammolche - wie auch für andere Amphibien - dar.

Maßnahmen am Laichgewässer:

Das existierende Laichgewässer ist bereits jetzt durch Gehölze weitgehend beschattet. Um die Habitatqualität des Gewässers weiter zu erhöhen, sollte - unter weitgehender Schonung anderer Arten (i. d. R. im September / Oktober) - ein Rückschnitt von beschattenden Bäumen bzw. Sträuchern erfolgen. Der Rückschnitt muss je nach Bedarf (im mehrjährigen Abstand) wiederholt werden.

Mögliche Maßnahme am großen Gewässer

Das große Gewässer wird derzeit offensichtlich nicht als Laichgewässer genutzt, vermutlich aufgrund des Fischbesatzes. Fischbesatz von Gewässern ist ein großes Problem für die Besiedlung durch Kammolche (z. B. LANUV 2015). Vor diesem Hintergrund würde die Beseitigung des Fischbesatzes bzw. zumindest eine deutliche Reduzierung des Fischbesatzes zu einer deutlichen Aufwertung des Gewässers als Laichhabitat für den Kammolch (aber auch anderer Amphibienarten) führen.

Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit nach MKULNV (2013):

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach der Durchführung wirksam. Es ist dabei zu beachten, dass die Maßnahmen vor der Laichperiode durchgeführt werden.

Risikomanagement / Monitoring nach MKULNV (2013):

maßnahmenbezogen: erforderlich

populationsbezogen: nur bei landesweit bedeutsamen Vorkommen oder bei umfangreichen Maßnahmenkonzepten.

Demnach ist ein Risikomanagement für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich.

Eignung der Maßnahme nach MKULNV (2013): sehr hoch

- 6.3.2.2 B. Extensivierung der Rasenflächen (Maßnahme O1.1 nach MKULNV 2013) inkl. Anlage von Gesteinsaufschüttungen und Totholzhaufen (Maßnahme O4.4.3 nach MKULNV 2013) sowie Entwicklung von Gehölzinseln

Maßnahmenbeschreibung

Zur Vernetzung der Teillebensräume im Umfeld des Laichhabitats und zur Anreicherung mit geeigneten Landlebensräumen werden die bestehenden Rasenflächen in der Pflege extensiviert (vgl. Karte 6.1).

Der bisherige intensive Schnitt der Fläche wird reduziert. Auf der Fläche soll in Zukunft eine einschürige Mahd stattfinden. Dabei wird nicht die ganze Fläche auf ein Mal, sondern in Anlehnung an MKULNV (2013) zeitlich versetzt gemäht, damit Spätmahdflächen und jährlich ungemähte Flächen verbleiben.

Zusätzlich werden in den extensivierten Grünlandbereichen Sonderstrukturen (Gesteinsaufschüttungen und Totholzhaufen sowie Gehölzinseln) eingebracht, um die Strukturvielfalt sowie die Verfügbarkeit von geeigneten Ruhestätten weiter zu erhöhen.

Die Anzahl und Lage dieser Sonderstrukturen wird im weiteren Planprozess noch festgelegt.

Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit nach MKULNV (2013):

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach der Durchführung wirksam.

Risikomanagement / Monitoring nach MKULNV (2013):

maßnahmenbezogen: nicht erforderlich

populationsbezogen: nur bei landesweit bedeutsamen Vorkommen oder bei umfangreichen Maßnahmenkonzepten.

Demnach ist ein Risikomanagement für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich.

Eignung der Maßnahme nach MKULNV (2013): hoch

- 6.3.2.3 C. Entwicklung von Gehölzstrukturen (W1.6/W6) (Maßnahmen W1.6/Wg nach MKULNV 2013)

Maßnahmenbeschreibung

Der bestehende Weg entlang des südlichen Uferbereichs des großen Sees sowie Bereiche im Osten der Maßnahmenfläche werden durch natürliche Sukzession zu einer durchgängigen Gehölzstruktur durch natürliche Sukzession entwickelt (vgl. Karte 6.1). Dadurch erhöht sich die Fläche, die als Landlebensraum sowie als Winterruhestätte für Kammolche zur Verfügung steht. Um eine kurzfristige Wirksamkeit der Maßnahme zu erreichen, können Wurzelstubben oder Totholzhaufen in den Bereichen ausgebracht werden.

Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit nach MKULNV (2013):

Die Maßnahme wird mittelfristig wirksam. Bei Ausbringung von Totholzstrukturen kurzfristig.

Risikomanagement / Monitoring nach MKULNV (2013) :

maßnahmenbezogen: nicht erforderlich

populationsbezogen: nur bei landesweit bedeutsamen Vorkommen oder bei umfangreichen Maßnahmenkonzepten.

Demnach ist ein Risikomanagement für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich.

Eignung der Maßnahme nach MKULNV (2013): hoch**6.3.3 Fazit**

Alle Maßnahmenflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe des bekannten Laichgewässers bzw. beziehen sich auf das Laichgewässer. Allen Maßnahmen wird zudem durch das MKULNV (2013) eine hohe bzw. sehr hohe Eignung zugewiesen. Die gesamte Fläche für Maßnahmen zur Verbesserung der Landlebensräume beläuft sich auf ca. 3.790 m² und hat damit eine über doppelt so große Fläche wie der ermittelte Lebensraumverlust in Höhe von etwa 1.730 m² (vgl. Tabellen 6.1 und 6.2). Die Maßnahmen erfüllen somit in Lage, Ausmaß und Qualität die Anforderungen, die durch das MKULNV (2013) an eine CEF-Maßnahmenflächen für den Kammmolch gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass die ökologische Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

Tabelle 6.1: Bilanzierung des Verlusts an potenziellen Landlebensräumen durch die geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Fläche (m ²)
Entnahme von Gehölzen an den Grundstücksgrenzen	1.365
Entnahme von Ufergehölzen	366
Summe	1.731

Tabelle 6.2: Bilanzierung der Entwicklung von potenziellen Landlebensräumen auf bisher ungeeigneten Flächen

Maßnahme	Fläche (m ²)
Grünlandextensivierung inkl. Anreicherung mit Sonderstrukturen (Maßnahme B)	2.847
Gehölzentwicklung durch Sukzession (Rückbau eines Weges) (Maßnahme C)	522
Gehölzentwicklung durch Sukzession (Maßnahme C)	418
Summe	3.787

7 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachgutachtens ist die Ausweisung von Wohnbauflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am See“ in der Stadt Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis). Es ist geplant, die bestehenden Gebäudeteile abzureißen und vier Wohnhäuser, einen Parkplatz sowie eine Tiefgarage zu errichten. Für die Errichtung und zukünftige Nutzung des Geländes wird es notwendig einerseits die auf dem Gelände bestehenden Gebäudeteile abzureißen sowie Gehölze aus dem nördlichen Randbereich des Geländes zu entfernen. Zudem sollen Gehölze vom nördlichen Ufer des Sees entnommen werden. Die Flächen um die geplanten Gebäude sollen in Zukunft gärtnerisch genutzt werden. Eine genaue Planung liegt dazu noch nicht vor.

Auftraggeberin des Gutachtens ist die HKR Müller Hellmann Landschaftsarchitekten GbR.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass durch die Planung - unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden - der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sein wird.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Dortmund, den 01. September 2015



Dr. Michael Quest

Literaturverzeichnis

- BAUCKLOH, M., E.-F. KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE E. V. (2009): Verbesserung der biologischen Vielfalt in Fließgewässern und ihren Auen. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege 82: 1-150.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, A. N. & K. M. BAUER (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 1. Gaviiformes - Phoenicopteriformes Seetaucher, Lappentaucher, Sturmvögel, Ruderfüßler, Schreitvögel, Flamingos. Genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001. Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- HAGSTRÖM, T. (1973): Identification of newt specimens (Urodela, Triturus) by recording the belly pattern and a description of photographic equipment for such registrations. Brit. J. Herpetol. 4: 321-326.
- HÖLLER, M. (2014): Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP Stufe I) zu Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten Bauvorhaben Bernhardstraße 47 in Siegburg. Uveröffentl. Gutachten im Auftrag von HKR Müller Hellmann Landschaftsarchitekten. Leverkusen
- IKEMEYER, D. & W. SCHOMAKER (1996): Untersuchungen zur Avifauna und Grünlandvegetation in Feuchtwiesenschutzgebieten - Landwirtschaftliche Nutzung am Beispiel des NGSS Heubachwiesen. LÖBF-Mitteilungen 2/96: 35-41.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05: 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2007b): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2013): Schulungsunterlagen zum Arten- und Habitatschutz. Stand: 22.02.2013.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- KONTER, A. & M. KONTER (2006): Migration Patterns and Site fidelity of European Greebes Podicipididae. Regulus Wissenschaftliche Berichte 21: 1-17.
- KORDGES, T. (2009): Zum Einsatz künstlicher Verstecke (KV) bei der Amphibienerfassung. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 327-340.

- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschlossen auf der 98. LANA-Sitzung am 01./02.10.2009.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (8): 236-242.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online) vom 05.02.2013.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Düsseldorf.
- MWEBWV & MKULNV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung - eine Übersicht. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): *Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15*: 7-84.
- STEIN, W. & M. BAUCKLOH (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *UVP-Report* 21 (3): 175-177.
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. In: LANUV (Hrsg.): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 - Tiere. LANUV-Fachbericht 36*: 79-158.

Anhang: Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Ausweisung von Wohnbauflächen im vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnen am See“

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Es ist geplant die bestehenden Gebäude abzureißen und vier Häuser, ein Parkplatz, eine Tiefgarage sowie gärtnerisch gestaltete Bereiche zu errichten. Für die Errichtung und zukünftige Nutzung des Geländes wird es notwendig einerseits die auf dem Gelände bestehenden Gebäude abzureißen sowie Gehölze aus dem nördlichen Randbereich des Geländes zu entfernen. Zudem sollen Gehölze vom nördlichen Ufer des Sees entnommen werden.

Wirkungen des Vorhabens:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust /-veränderung);
- Unfall- und Tötungsrisiko durch Baufahrzeuge

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)
- Barrierewirkung / Zerschneidung

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Wohnnutzung in den vier Gebäuden kann durch optische und akustische Reize eine Beunruhigung des nahen Umfelds um die Wohnhäuser eintreten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Vögel: "Allerweltsarten" (alle nicht-planungsrelevanten Arten).

Reptilien: Zauneidechse

Insekten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

5109

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Untersuchungsraum wurde auf dem großen Gewässer des Planungsgrundstücks eine erfolgreiche Brut des Zwergtauchers mit einem Jungvogel festgestellt. Der genaue Nistplatz des Zwergtauchers wurde nicht ermittelt. Somit ist - auch vor dem Hintergrund, dass sich Zwergtaucher jedes Jahr neue Nester anlegen - nicht auszuschließen, dass sich in betroffenen Uferbereichen eine Fortpflanzungsstätte der Art befinden könnte.

Um den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen vorzunehmen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

1. Bearbeitung der Ufervegetation außerhalb der Brutzeiten von Zwergtauchern (vgl. Tabelle 6.1).

2. Eine Überprüfung der betroffenen Uferbereiche vor Beginn der Arbeiten auf Fortpflanzungsstätten des Zwergtauchers. Werden keine Niststätten der Art ermittelt, kann mit den Arbeiten im Uferbereich begonnen werden. Sollten in den betroffenen Uferabschnitten Zwergtaucher brüten, müssen die Arbeiten auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.

Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

1. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Eingriffe im nördlichen Uferbereich des Sees auf das unbedingte Maß reduziert werden und - trotz der notwendigen Entfernung von Gehölzen am nördlichen Uferbereich - in möglichst weiten Bereichen eine naturnahe Ufergestaltung erreicht wird (z. B. durch Anlage von Röhrichtbereichen).

2. Um sicherzustellen, dass für den Zwergtaucher am südlichen Uferbereich genügend störungsfreier Raum zur Verfügung steht, sollte der bestehende Weg um den See aufgegeben und der Weg zu beiden Seiten hin abgezaunt werden, um ein Betreten des beruhigten Bereichs zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Durchführung der Planung wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kormoran (Phalacrocorax carbo)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	V	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center; vertical-align: middle;">5109</table>
V				
*				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> grün</tr></table>		günstig		
	ungünstig / unzureichend			
	ungünstig / schlecht			

 Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht | || Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
Im Untersuchungsraum wurde die Art als gelegentlicher Nahrungsgast (an zwei von vier Begehungen) mit wenigen Individuen (ein bzw. drei Tiere) festgestellt. Darüber hinaus wurden auch überfliegende Exemplare festgestellt. Hinweise auf Bruten der Art wurden im Rahmen der Untersuchung nicht erbracht.																										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																										
Es werden keine Maßnahmen notwendig.																										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																										
Die Durchführung der Planung wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.																										
					--	-----------------------------	--		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Graureiher (Ardea cinerea)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 5109												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Im Untersuchungsraum wurde an drei von vier Begehungstagen jeweils ein Graureiher festgestellt. Hinweise auf Bruten der Art wurden im Rahmen der Untersuchung nicht erbracht.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Es werden keine Maßnahmen notwendig.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Die Durchführung der Planung wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kammolch (Triturus cristatus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5109</td></tr></table>	5109									
3														
3														
5109														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Im Untersuchungsraum kommt eine mittelgroße Population des Kammolches vor. Nach fotografischer Auswertung der individuellen Bauchmusterung aller gefangenen Kammolche ergibt sich, dass während der Erhebung im Jahr 2015 am einzigen besiedelten Gewässer inklusive dem angrenzenden Landhabitat insgesamt 56 eindeutig unterscheidbare Individuen nachgewiesen werden konnten. Alle Kammolchnachweise erfolgten im kleineren der beiden auf dem untersuchten Grundstück gelegenen Stillgewässer (Gewässer B) und im temporär bespannten Kanal (Gewässer C) zwischen Gewässer A und Gewässer B.</p> <p>Durch die Umsetzung der Planung könnten zum Einen baubedingt Kammolche verletzt oder getötet sowie durch die Entnahme von Gehölzen Landlebensräume beschädigt oder zerstört werden.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Bei Bauarbeiten in potenziellen Landlebensräumen während der terrestrischen Phase: Absuchen der Flächen vor Baubeginn ggf. mit Umsetzen von Tieren und anschließendes Abzäunen mit einem Amphibienzaun. Bei Baubeginn in der Winterruhe: Absuchen der Flächen vor Beginn der Winterruhe ggf. mit Umsetzen von Tieren sowie anschließendes Abzäunen mit einem Amphibienzaun.</p> <p>Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG A: Gewässerpflege: Optimierung der bestehenden Gewässer durch Freischnitt B Extensivierung der Rasenflächen inkl. Anlage von Gesteinsaufschüttungen und Totholzhaufen (O4.4.3) sowie der Entwicklung von Gehölzinseln auf einer Fläche von ca. 2.850 qm C Entwicklung von Gehölzstrukturen durch natürliche Sukzession auf einer Fläche von ca. 940 qm</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Durchführung der Planung wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">5109</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #FF0000; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Grundsätzlich könnten Fledermäuse durch die Umsetzung der Planung verletzt und getötet werden, wenn sich in den abzureißenden Gebäuden oder in zu entfernenden Gehölzen Quartiere von Fledermäusen befinden würden. Bei einer Kontrolle der abzureißenden Gebäude sowie der betroffenen Gehölzbestände am 04.06.2014 wurden keine Hinweise auf die Existenz von Fledermausquartieren erbracht. Zudem wurde den betroffenen Gehölzen kein Potenzial als mögliches Winterquartier für Fledermäuse zugesprochen (vgl. HÖLLER 2014).</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Entfernung der Gebäude sowie der Gehölze, die als potenzielle Sommerquartierbäume dienen könnten, muss im Winter stattfinden (Ende November bis Ende März). Sollte eine entsprechende Planung nicht möglich sein, werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig</p> <p>1. Vor Aufnahme der Rodungsarbeiten müssen potenzielle Quartierstrukturen (Altbäume) auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn erfolgen.</p> <p>2. Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, müssen die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden. Dazu sind bei Bedarf in ausreichender Entfernung und in ausreichendem Maß im Umfeld der betroffenen Quartiere Fledermauskästen anzubringen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Anschließend sind die potenziellen Quartierstrukturen möglichst zeitnah zu entfernen bzw. die Einfluglöcher zu verschließen, damit in der Zwischenzeit keine weiteren Fledermäuse Quartiere beziehen können.</p> <p>Nach HÖLLER (2014) sollte zudem das Gebäude vor dem Abriss in jedem Fall nochmals auf eventuelle Fledermausquartiere überprüft werden. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, ist wie oben beschrieben vorzugehen.</p> <p>Um die ökologische Funktion möglicherweise wegfallender potenzieller Fledermausquartier im räumlichen auf jeden Fall zu erhalten schlägt HÖLLER (2014) vor, auf dem Gelände sechs Fledermauskästen anzubringen. Diese sollten von einer fachkundigen Person vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten an geeigneten Strukturen auf dem zur Verfügung stehenden Gelände ausgebracht werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Durchführung der Planung wird nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein